

Akademischer Rat a. Z. Niklas Markowetz, Bayreuth*

„Was an einer Tankstelle alles passieren kann“

THEMATIK	BGB AT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext zum BGB

■ SACHVERHALT

Der 16-jährige A ist stolzer Eigentümer eines Motorrollers. Eines Tages muss A diesen wieder einmal betanken. Die Eltern des A haben ihm am Morgen dieses Tages „erlaubt“, seinen Roller voll zu tanken. A fährt daraufhin nachmittags an die Tankstelle des B, der jeden Morgen bei Geschäftsbeginn die Zapfsäulen zum Tanken freischaltet. A fährt an die Zapfsäule 3. Da A seinen Roller über alles liebt, tankt er stets Super Plus, da dadurch die Lebensdauer des Motors aufgrund der besseren Inhaltsstoffe von Super Plus länger ist, als wenn lediglich Super 95 getankt wird. Aus Versehen nimmt er jedoch den Zapfhahn mit Super 95 aus der Zapfanlage, in der Meinung, dass es sich dabei um den Zapfhahn mit Super Plus handelt. Beim Herausnehmen des Zapfhahns wird zwar der Preis pro Liter an der Anzeige der Zapf-

* Der Verfasser ist Akademischer Rat a. Z. am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Bernd Kannowski an der Universität Bayreuth. Die Klausur wurde als Abschlussklausur an der Universität Bayreuth gestellt und wies bei einer Teilnehmerzahl von 238 einen Schnitt von 5,7 Punkten auf.

anlage angezeigt. Dieser beträgt 1,66 EUR pro Liter Super 95, den A auch wahrnimmt. A bemerkt dadurch jedoch seinen Fehler nicht, sondern freut sich einfach über den heute sehr günstigen Preis. A tankt 5 Liter zu einem Preis von insgesamt 8,30 EUR. Als A den Zapfhahn wieder in die Zapfsäule einstellt, fällt sein Blick auf die Beschriftung des Zapfhahns und er bemerkt, dass er statt Super Plus Super 95 getankt hat. Da er Angst hat, Super 95 würde der Langlebigkeit des Motors seines Rollers schaden und er deshalb an den Vertrag nicht gebunden sein möchte, ruft er seine Eltern an, da seine Mutter M Rechtsanwältin ist. Diese teilt A im Beisein des Vaters V und mit dessen Zustimmung mit, dass A dem Tankstelleninhaber erklären solle, er werde den Kaufpreis nicht bezahlen, da er sich hinsichtlich des getankten Kraftstoffs geirrt habe. A begibt sich sodann in die Tankstelle. Dort arbeitet L, ein Angestellter des B, der ein Namensschild mit der Aufschrift „Mitarbeiter L“ trägt. Gegenüber diesem erklärt A, dass er den Kaufpreis für den Tankvorgang an Säule 3 nicht bezahlen werde, da er Super Plus tanken wollte und lediglich aus Versehen Super 95 getankt habe und sich deshalb an den Kaufvertrag nicht gebunden fühle. L dagegen, der die Minderjährigkeit des A erkennt, meint, dass er nicht glaube, dass A aufgrund seiner Minderjährigkeit zu einer solchen Erklärung berechtigt sei. Die seiner Meinung nach erforderliche „Erlaubnis“ der Eltern des A wolle er schriftlich haben. A entgegnet, dass eine schriftliche Erlaubnis seiner Eltern nicht erforderlich sei. Eine solche werde A weder heute noch in Zukunft vorlegen, was er tatsächlich auch nicht tut.

Bearbeitervermerk: Kann B von A Zahlung von 8,30 EUR für die fünf Liter Super 95 nach § 433 II BGB verlangen? Dabei sind alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – zu prüfen.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass L für die Empfangnahme solcher Erklärungen wie der des A von B bevollmächtigt ist.